

Satzung des "Förderkreises Fränkische Schweiz-Museum e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderkreis des Fränkische Schweiz-Museum e.V." und hat seinen Sitz in Pottenstein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur. Insbesondere obliegt dem Verein im Zusammenwirken mit dem Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum die Erforschung, Sammlung, Bewahrung und Erschließung von Zeugnissen der Geologie, Geschichte, Kultur und Kunst, die Beschaffung von Exponaten für das Fränkische Schweiz-Museum sowie dessen sonstige Förderung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorstandsmitgliedern wird für diese Tätigkeit keine Vergütung gewährt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird
 3. durch förmliche Ausschlussklärung des Vorstandes
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.
- (6) Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Respekt des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Einkünfte

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Geldspenden
 3. Sachspenden
 4. sonstigen Zuwendungen
 5. Erträge des Vereinsvermögens
- (2) Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 erwähnten Zwecke verwendet werden.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechender Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- (4) Bei der Anlage eines Grundstockvermögens ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; es soll einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 6 Organe des Vereinsregister

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie de officio dem Museumsleiter.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand kann ihm zweckmäßig erscheinende Persönlichkeiten als Beiräte in die Vorstandschaft berufen. Diese haben dann eine beratende Funktion.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er entscheidet über Anschaffungen und sonstige Zuwendungen; hierbei ist der Museumsleiter als fachliche Instanz zu hören. Bei Einzelausgaben über 7.500,-€ ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens jährlich einmal mit einer Frist von mindesten 14 Tagen einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, gefasst.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Genehmigung des Kassenberichtes und der Jahresrechnung
 3. Genehmigung des Kassenprüfberichts
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Verwendung von vorhandenen Mitteln (Haushaltsplan)
 6. Wahl des Vorstandes und einzelner Mitglieder bzw. deren vorzeitige Abberufung
 7. Wahl zweier Kassenprüfer
 8. Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein
 9. Satzungsänderungen
 10. Sonstige Anträge
 11. Vereinsauflösung
- (6) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).
- (7) Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlung" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (8) Die "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlung" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9

Geschäftsjahr und Entlastung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt es, die Geschäfts- und Kassenführung innerhalb des ersten Quartals des auf den Schluss des vorherigen Geschäftsjahres folgenden Jahres zu prüfen und darüber der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung, sobald der Prüfungsbericht erstattet ist.

§ 10 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmberechtigten.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung der Vereins kann nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn er schriftlich von mindestens zwei Drittel der Mitglieder eingereicht oder befürwortet wurde.
- (3) Über den Antrag ist in einer eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall drei Wochen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Einschränkung beschlussfähig ist.
- (4) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung der Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (5) Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum in Pottenstein zur Verwendung gemäß § 2 der Satzung.

§ 12 Sonstiges

Außer der vorstehenden Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Pottenstein, den 09.07.2021